

(Fortsetzung von Seite 3419)

12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen zu halten;
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zum Erholungsverkehr freigegebenen Wegen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit 1. September bis 31. Januar, ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung oder Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit von 1. August bis Ende Februar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachs und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

St.Anz. 46/1999 S. 3419

1138

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brackenbruch bei Hergershausen“ vom 25. Oktober 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Brackenbruchwiesen und daran angrenzende Waldbereiche nördlich von Hergershausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Brackenbruch bei Hergershausen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 6 der Gemarkung Sickenhofen und der Flur 12 der Gemarkung Hergershausen der Stadt Babenhausen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von ca. 52,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

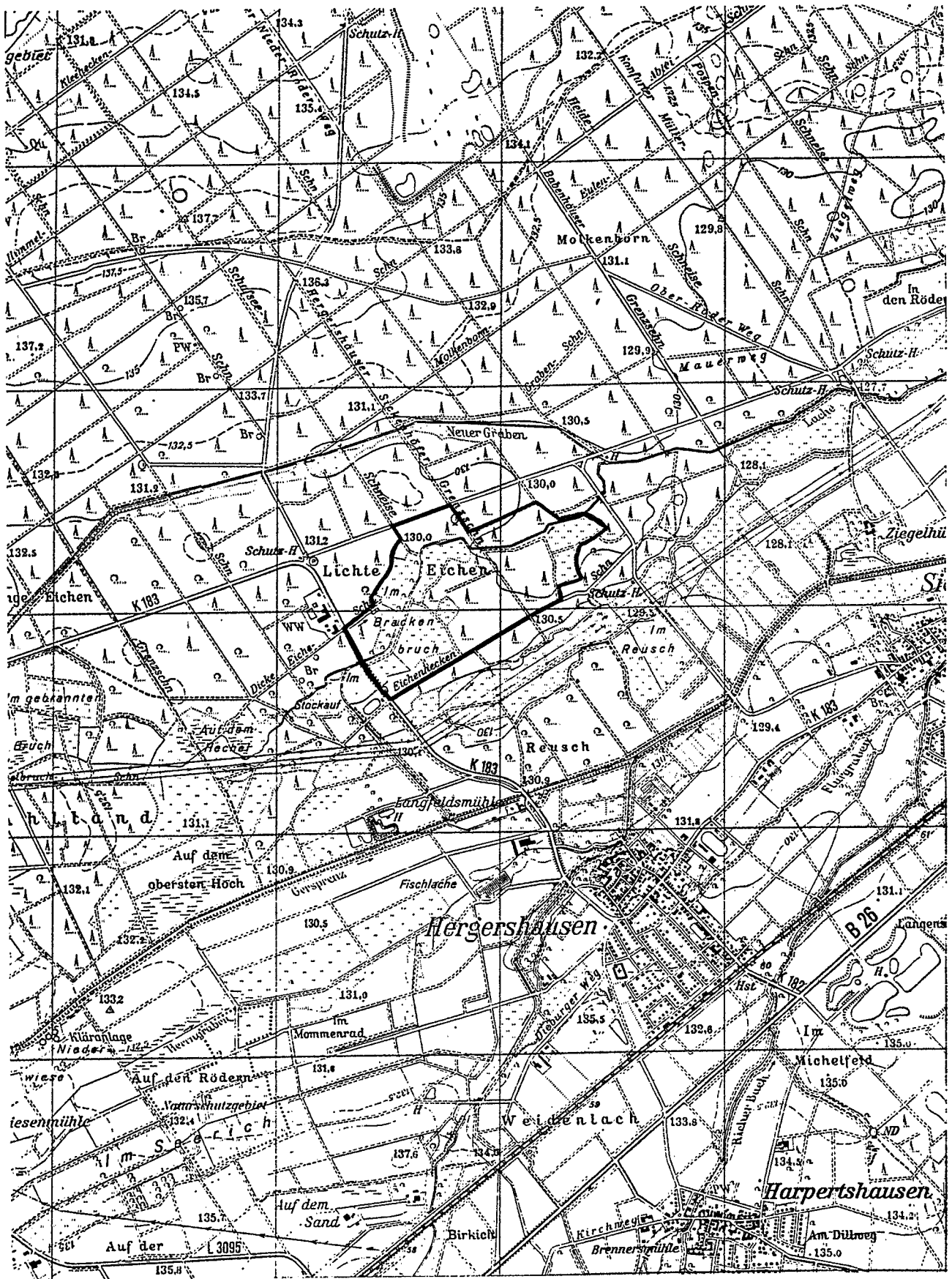
Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen charakteristischen, durch regelmäßige Überflutungen geprägten Auenbereich im Naturraum Untermainebene mit seinem Komplex unterschiedlicher Gewässertypen, dem Mosaik aus extensiv genutztem Feuchtgrünland und Feuchtbrachen sowie unmittelbar angrenzenden, zum Teil der Sukzession überlassenen Waldflächen als Lebensraum zahlreicher bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandnutzung, die naturnahe Waldbewirtschaftung mit dem Ziel, einen standortheimischen Stieleichen-Hainbuchenwald zu entwickeln und in dem in der Abgrenzungskarte schraffierten Teilbereich die Gewährleistung einer ungestörten Waldentwicklung durch Nutzungsverzicht, um Organismen der Zerfallsphase einen entsprechenden Lebensraum zu bieten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

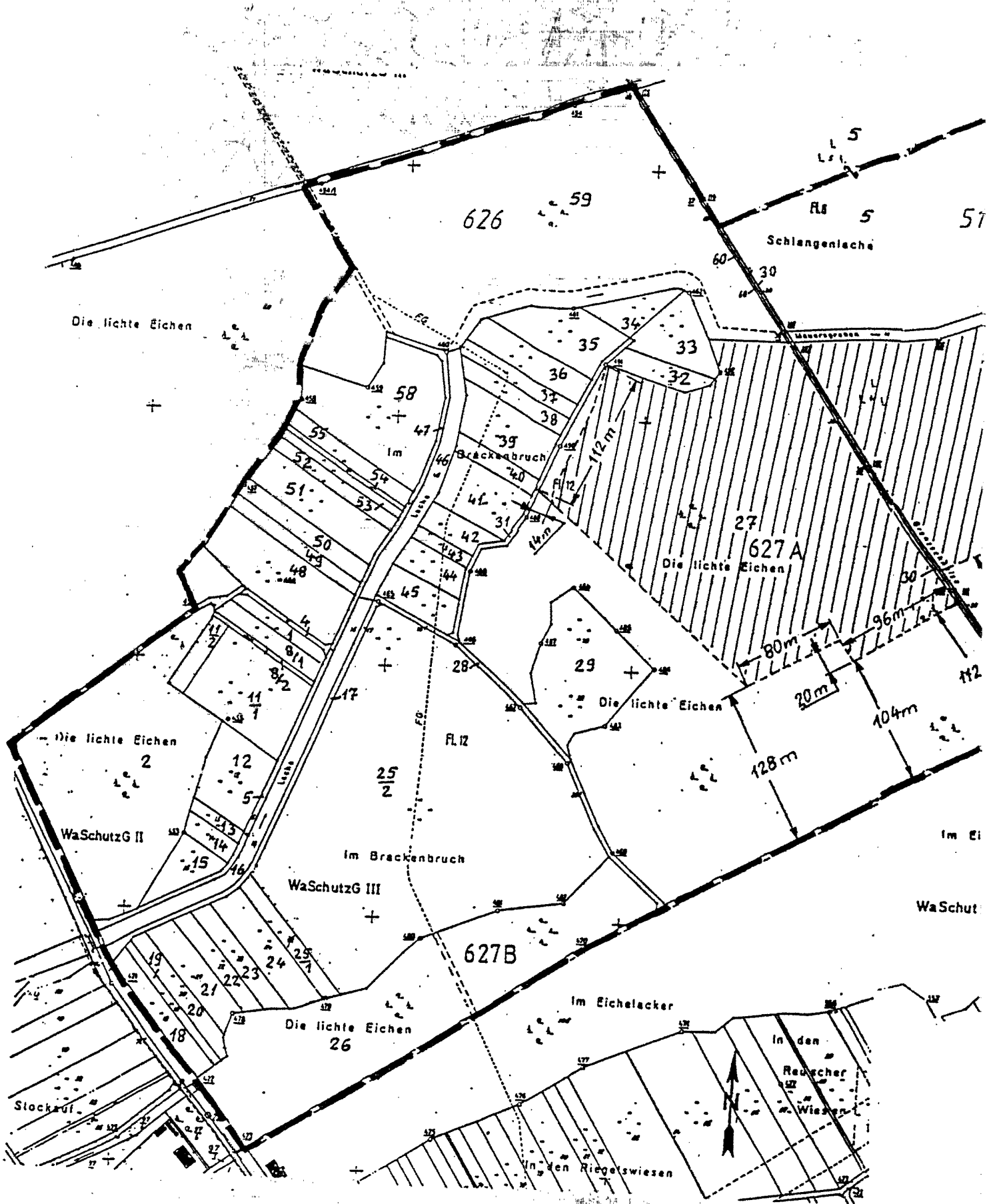
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. das Reiten und Radfahren außerhalb von Wegen, die für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind; soweit Entmischungspläne vorliegen, das Reiten außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen und Weiden umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. Wildäcker, Kirtungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;

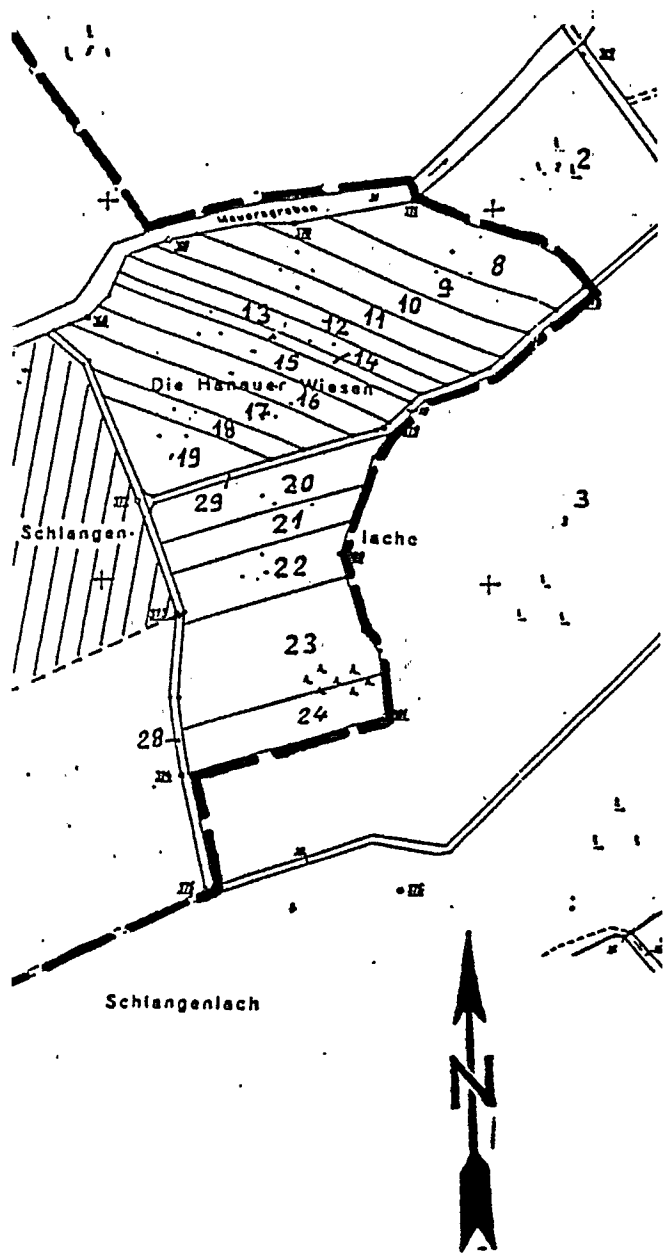
(Fortsetzung siehe Seite 3427)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6019, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brackenbruch bei Hergershausen“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brackenbruch bei Hergershausen“ vom 25. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 25. Oktober 1999
gez. Dieke
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg
Gemeinde: Babenhausen
Gemarkung: Hergershausen, Sickenhofen
Flur: 12; 6



(Fortsetzung von Seite 3424)

- 15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 16. Pferde weiden zu lassen;
- 17. Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen zu halten;
- 18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- 19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die bei in Kraft treten der Verordnung ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. das Mähen der feuchten Brachflächen auf den Flurstücken Flur 12 Nr. 25/2 teilweise und 58 der Gemarkung Hergershausen der Stadt Babenhausen nach dem 1. September;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und des Rückspülteiches auf Flurstück Flur 12 Nr. 11/1 der Gemarkung Hergershausen der Stadt Babenhausen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und des Rückspülteiches in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung; die Maßnahmen sind eine Woche vor Beginn dem Hessischen Forstamt Babenhausen anzuzeigen;
6. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an den für den Erholungsverkehr zugelassenen Wegen;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
8. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar;
9. das Schlittschuhlaufen auf den Flurstücken Flur 12 Nr. 18 bis 25/1 der Gemarkung Hergershausen der Stadt Babenhausen.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann das Schlittschuhlaufen untersagen, wenn damit zusammenhängende Handlungen zu Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes führen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

St.Anz. 46/1999 S. 3424

1139

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Kinzig in den Gemarkungen Niedermittlau und Neuenhaßlau der Gemeinde Hasselroth (Main-Kinzig-Kreis) vom 21. Oktober 1999

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

120

I. Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien – VSR –); Änderung

II. Prüfung technischer Bühnen- und Studiefachkräfte (technische Bühnenvorstände); Aufhebung

I. Die Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR — vom 18. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 311), geändert durch Erlass vom 20. Februar 1992 (StAnz. S. 600), werden wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil III Abschnitt 4 eingefügt:
„§ 115 a Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“

2. § 115 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In Versammlungsstätten, die für Veranstaltungen mit mehr als 100 Besuchern bestimmt sind, muss bei Vorstellungen, Generalproben oder während des sonstigen technischen Betriebes auf Mittel- oder Vollbühnen oder auf Spiel- oder Szenenflächen von mehr als 100 m² Grundfläche der/die für den technischen Betrieb des jeweiligen Bereiches Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein.“

3. Dem § 115 wird folgender § 115 a angefügt:
„§ 115 a

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

(1) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle.

(2) Als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind den Geprüften Meistern für Veranstaltungstechnik in der jeweiligen Fachrichtung folgende Technischen Fachkräfte mit amtlichem Befähigungszeugnis gleichgestellt:

1. Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen,

2. Technische Fachkräfte im bestandenen fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle,

3. Technische Fachkräfte, die den Befähigungsnachweis nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) bleiben unberührt.

(3) Das amtliche Befähigungszeugnis wird von dem Regierungspräsidium Darmstadt — obere Bauaufsichtsbehörde — als Anerkennungsbehörde ausgestellt (siehe Anlage). Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 darf das amtliche Befähigungszeugnis nur erteilt werden, wenn die obere Bauaufsichtsbehörde im Prüfungsausschuss vertreten war. In einem anderen Land ausgestellte amtliche Befähigungszeugnisse gelten auch im Land Hessen.“

II. Der Erlass vom 19. Dezember 1996 (StAnz. 1997 S. 160) betreffend „Prüfung technischer Bühnen- und Studiefachkräfte (technische Bühnenvorstände); Anerkennungs- und Prüfungsgrundsätze“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 13. Januar 2000

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VII a 1 A — 64 c 04 — 1/2000
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 5/2000 S. 463

Anlage
zum Erlass HMWVL
vom 13. Januar 2000

(Farbe blau)
(Schreibbleinen DIN A6)

(Seite 1)

Amtliches Befähigungszeugnis
als Verantwortliche/Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik
der Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle

(Seite 2)

Herrn/Frau/ _____

geboren am _____ in _____

gegenwärtige Anschrift _____

wird nach § 115 a Abs. 2 Nr. 1/Nr. 2 der VSR bescheinigt, dass sie/er die Eignung als Verantwortliche/Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung

nachgewiesen hat.

Az.: _____

Nr.: _____

Darmstadt, den _____

Regierungspräsidium Darmstadt

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Seite 3)

Raum für das Lichtbild des Inhabers

(Unterschrift des Inhabers)

121 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brackenbruch bei Hergershausen“;

hier: Berichtigung

Bezug: Verordnung vom 25. Oktober 1999 (StAnz. S. 3424)

In der Verordnung über das oben genannte Naturschutzgebiet vom 25. Oktober 1999 ist ein Schreibfehler in § 4 zu berichtigen.

In § 4 Nr. 4 muss es statt Flurstück Flur 12 Nr. 11/1 lauten: Flurstück Flur 12 Nr. 11/2.

Darmstadt, 12. Januar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 62.1 — 1.1 — R 21.1.1 — B 47
StAnz. 5/2000 S. 463

347